

Betreff: Fwd: Kreuzstetten - Verwendung der Einnahmen aus dem Grundstückverkauf

Von: Christine Kiesenhofer <christinekiesenhofer@aon.at>

Datum: 01.01.24, 17:22

An:

Kopie (CC): [REDACTED] andreas.babler@spoe.at, [REDACTED]

Kurt Hackl <k.hackl@mentor.co.at>, #LH Mikl-Leitner <lh.mikl-leitner@noel.gv.at>, "Wilfing Karl (Landtagsdirektion)" <karl.wilfing@noel.gv.at>

Sehr geehr[REDACTED]

ich nehme nicht an, dass Sie mein Schreiben (Anhang) und meine Stellungnahme zum Flugblatt der SPÖ Kreuzstetten <https://kreuzstettenaktuell.com/2023/11/05/flugblatt-spoе-november-2023/> gelesen haben; Ihre Wiederholungen machen die Argumente nicht richtiger. **Die Angelegenheit ist für mich sicher nicht beendet! Eine Anzeige wäre für mich das allerletzte Mittel, ich hoffe sehr, dass es dazu nicht kommen muss** (stattdessen tätige Reue, die Einnahmen zurück in die Gemeindekasse, wo sie hingehören). **Auf manches in Ihrem Schreiben antworte ich im Text!** Ich hoffe sehr, dass der Herr Kontroll-Landesrat auch einer SPÖ-Gemeinde kontrolliert (ich habe als GR 2015 (damals Grüne) Adi Viktorik zum Bgm. gewählt, für den Verkauf der Grundstücke 2017/18 im GR gestimmt, den Kaufvertrag mitunterschrieben), das Geld gehört der Gemeinde!

Mit freundlichen Grüßen
Christine Kiesenhofer

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: Kreuzstetten - Verwendung der Einnahmen aus dem Grundstückverkaufs

Datum: Wed, 20 Dec 2023 09:28:15 +0000

Von: [REDACTED] Büro LR Hergovich

An: christinekiesenhofer@aon.at <christinekiesenhofer@aon.at>

Kopie (CC): [REDACTED] Büro LR Hergovich

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer,

auf Grund ihrer vielfachen Eingaben zu obiger Thematik, insb. replizierend auf ihr Schreiben vom 18. Oktober 2023 an LR Mag. Hergovich betreffend die „verschwundenen“ Einnahmen eines Grundstücksverkaufes im Jahr 2018 und die Rechtanwaltskosten der Marktgemeinde Kreuzstetten darf ich, die Gemeindeaufsicht betreffend, zusammenfassend nochmals letztmalig festhalten:

In den Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 13. Oktober 2021, 10. Dezember 2021, 7. Februar 2022, 6. April 2022, 10. Juni 2022 und 7. September 2022 wurde Ihnen bereits mitgeteilt, dass der gegenständliche Sachverhalt geprüft und abschließend erörtert wurde, **geprüft oder weggeschaut?**

Der Grundverkauf im Jahr 2018 (€ 413.406,-) wurde aufgrund der Bestimmungen der VRV 1997 bei der Haushaltsstelle (IHHSt.) 2/840+001 „Verkauf von Grundstücken“ im ordentlichen Haushalt verbucht. Im Voranschlag (VA) 2018 waren bei dieser IHHSt. € 429.000,- vorgesehen. Eine dezidierte Zuordnung des Grundverkaufes als Finanzierungsbestandteil eines außerordentlichen Vorhabens (Projektes) erfolgte nicht, war jedoch auch nicht unbedingt erforderlich.

13

18.01.24, 21:3:

Fwd: Kreuzstetten - Verwendung der Einnahmen aus dem Grundstückverkauf

Aufgrund der Darstellung des Verkaufserlöses im ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde Kreuzstetten kann die Verwendung des Verkaufserlöses z.B. über die gebuchten Zuführungen vom ordentlichen Haushalt an die außerordentlichen Vorhaben bzw. die Investitionen im ordentlichen Haushalt sowie die im Jahr 2020 erfolgte Rücklagenbildung aus dem Finanzierungsergebnis des Projektes Straßenbau seitens der Aufsichtsbehörde nachvollzogen werden. Ich bitte zum wiederholten Male um Auskunft, für welche Investitionen der Verkaufserlös verwendet wurde! Eine Rücklagenbildung hat es 2020 nicht gegeben.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 idG LGBl. Nr. 36/2023, die Gemeinde selbständiger Wirtschaftskörper ist und sie sohin das Recht hat, innerhalb der gesetzlichen Schranken die Schranken It GO 69: Erträge aus Vermögensveräußerungen sind zur Instandhaltung des Gemeindevermögens... Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen.

Im Rechnungsabschluss (RA) 2018 ergab sich im ordentlichen Haushalt ein Ist- Überschuss von € 647.671,07. Im RA 2019 wurde der gesamte Ist-Überschuss des ordentlichen Haushaltes von € 525.019,51 an Vorhaben des außerordentlichen Haushalts aufgrund einer Empfehlung im Zuge der Übernahme vom System der VRV 1997 in das System der VRV 2015 zugeführt. Diese einmalige Darstellung erfolgte, da Ist-Überschüsse aus dem ordentlichen Haushalt 2019 ab dem Haushaltsjahr 2020 nicht mehr dargestellt werden können.

Laut Kassenabeschluss des RA 2019 waren auf sämtlichen Zahlwegen der Buchhaltung per 31. Dezember 2018 (1. Jänner 2019) € 1.104.317,26 davon abzuzeichnen ist der Rest des Darlehens zum Schuldenbuch (431.500 €), das 2018 aufgenommen und erst 2019 ausgewiesen wurde und per 31. Dezember 2019 € 595.883,39 vorhanden. Die Übereinstimmung zwischen der sach- und der zeitgeordneten Geburung scheint dabei auf. Iiquid Mittel 1.1.2018 548.000 €, 31.12.2019 596.000 €, dazwischen Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf von 413.000 €!

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufsichtsbehörde das Recht hat, die Geburung der Gemeinde auf ihrer Sparmaßkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeits zu überprüfen (vgl. § 89 Abs. 1 NÖ GO 1973). Eine Aufreibung von Beschlüssen der Kollegialorgane gemäß § 92 NÖ GO 1973 die den genannten Aufsichtszielen zuwiderlaufen wäre allerdings unzulässig (vgl. Kommentar zur NÖ GO 1973, NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen, Seite 391).

Die Aufsichtsbehörde ist darüber hinaus nicht dazu berufen, die Entscheidungen der demokratisch legitimierten Gemeindeorgane zu beurteilen, die gesellschafts-, wirtschafts- oder sozialpolitische Zielsestellungen von Gegenstand haben (näher Hengstschläger, 16. Teil, Gebarungskontrolle Rz 239, in Klug/Oberndorfer/Wolny [Hrsg], Das Österreichische Gemeinderecht [2008]). Inhaltliche Aspekte bei Beschlussfassungen stellen eine dem demokratisch legitimierten Organ Gemeinderat vorbehaltene Prioritätenentscheidung dar, die als „politische“ Angelegenheit einer aufsichtsbehördlichen Beurteilung nicht zugänglich ist (WwG 16.d2.1983, 21.82/03/0076). **die absolute SPÖ-Mehrheit gibt für unsre Beratungskosten mehr als 200.000 € aus! Ihrer Meinung nach ok? Das ist das Geld der Gemeindebürger*innen!**

Darüber hinaus wird auch auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 27. Juni 2023, LVwG-AV-1045/001-2023, hingewiesen. Wie darin ausgeführt wird, ist der für den Grundstücksverkauf vereinbahrte Geldbetrag auf ein Gemeindekonto eingezahlt und mit dem dort befindlichen Guthaben vermischt worden. Eine reale Zuordnung ist daher nicht mehr möglich. **Wurde vermischt, reale Zuordnung nicht möglich?** Meine Frage war die Verwendung der zusätzlichen Erträge, es hat 2018 keine entsprechenden Investitionen gegeben, wie auch die SPÖ (vermutlich unfreiwillig) in ihrem Flugblatt bestätigt! 413.000 € sind mehr als die Hälfte der jährlichen Netto-Ertragsanteile, das verschwindet nicht unsichtbar!

Was die rechtsfreundlichen Beratungskosten anlangt darf darauf hingewiesen werden, dass es den Gemeinden, wie jedem anderen Rechtssubjekt, freisteht sich durch einen Rechtsanwalt beraten und vertreten zu lassen. <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2023/12/zahlungen-dr-wolf-ab-2021-aktualisiert-30.12.23-1.pdf>

Die dafür anfallenden Kosten müssen im jeweiligen Voranschlag vorgesehen sein und beschlussmäßig gemäß § 36 Abs. 2 Z. 2 bzw. § 35 Z 22 lit. f NÖ GO 1973 vom zuständigen Kollegialorgan genehmigt werden. **war nie in einem Voranschlag, Beschlüsse in einer nicht-öffentlichen GR-Sitzung! Geht die Gemeindebevölkerung nichts an?**

Ich habe die Namen und Mailadressen der Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der SPÖ-Gemeindeaufsicht (Büro LR Hergovich) und der ÖVP-Gemeindeaufsicht (Büro LR Schleritzko) geschwärzt, alle anderen Mailadressen sind aus dem Internet, also öffentlich.

Weil die Links im geschwärzten Mail nicht funktionieren, hier nochmals:

Zum Flugblatt der SPÖ:

<https://kreuzstettenaktuell.com/2023/11/05/flugblatt-spoе-november-2023/>

Eine Rücklagenbildung hat es 2020 nicht gegeben: <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2023/09/kontostaende-ab-2016-aktualisierung-september-23.pdf>

Kosten für die Rechtsberatung 2021 – 2023:

<https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2023/12/zahlungen-dr.-wolf-ab-2021-aktualisiert-30.12.23-1.pdf>

Zweieinhalb Jahre für die Bekanntgabe der IBAN:

<https://kreuzstettenaktuell.com/2023/06/13/verhandlung-vor-dem-lvg-am-12-juni-2023>

das Mail ging CC an:

- Andreas Babler, SPÖ-Vorsitzender
- Büro LR Hergovich, SPÖ NÖ, zuständig für die Gemeindeaufsicht in SPÖ-Gemeinden
- LR Schleritzko, ÖVP NÖ, zuständig für Gemeindeaufsicht in ÖVP-Gemeinden
- Kurt Hackl, ÖVP NÖ Landtagsabgeordneter, bis 2015 Vizebgm. in Wolkersdorf, Landesparteiobfrau-Stellvertreter
- Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner
- NÖ Landtagspräsident Karl Wilfing, bis 2011 Bürgermeister in Poysdorf

13

18.01.24, 21:3:

Fwd: Kreuzstetten - Verwendung der Einnahmen aus dem Grundstückverkauf

Auch in diesem Zusammenhang gilt, dass die Aufsichtsbehörde nicht dazu berufen ist, die Entscheidungen der demokratisch legitimierten Gemeindeorgane zu beurteilen. Wenn eine Gemeinde bzw. deren Organwälter der Meinung sind, dass aufgrund der Komplexität einer Sache eine intensivere rechtsfreundliche Unterstützung gebraucht wird, dann ist eine solche, unter Berücksichtigung obiger Ausführungen, zulässig. Komplexität, intensive Unterstützung?? **Zweieinhalb Jahre für die Bekanntgabe der IBAN, wo das Geld einzubezahlt wurde, drei Anwältinnen der Gemeinde bei der LVwG-Verhandlung für die Aussage "Geld hat kein Mascherl!"?**

Für uns ist diese Angelegenheit somit abgeschlossen **für nicht nicht!!** und wir hoffen mit dieser Information und Darstellung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Klarheit beigetragen zu haben.